

Zeitschrift: Kultur und Politik : Zeitschrift für ökologische, soziale und wirtschaftliche Zusammenhänge

Herausgeber: Bioforum Schweiz

Band: 48 (1993)

Heft: 3

Rubrik: Stellungnahme der Vereinigung Schweizerischer Biologischer Landbau Organisationen (VSBLO) zur Verordnung Art. 31b LwG

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Stellungnahme der Vereinigung Schweizerischer Biologischer Landbau Organisationen (VSBLO) zur Verordnung Art. 31b LwG

1. Allgemeines

Die VSBLO ist enttäuscht, dass der Bundesrat die Gelegenheit für einen wirkungsvollen Richtungswechsel hin zu einer ökologisch orientierten Agrarpolitik, wie ihn Art. 31b LwG vorsieht, mit der beschlossenen Verordnung einmal mehr verpasst hat. Ein an sich gutes Gesetz verliert mit dieser Verordnung einen wesentlichen Teil seiner Wirkung. Die eindeutigen Hauptforderungen im LwG Art. 31b (insbesondere lit. 1 und 3), welche vom Parlament als Gesetzauftrag klar beschlossen wurden, können so nur sehr beschränkt erfüllt werden.

Positiv ist zu bewerten, dass der Biologische Landbau zum ersten Mal in einem Bundesgesetz und dessen Verordnung erwähnt wird und auch eine teilweise Abgeltung der ökologischen Leistungen der Bio-Bauern vorgesehen ist.

Heute steht der Biologische Landbau als einzige wirklich «besonders umweltschonende Produktionsform» da, so wie es Art. 31b LwG fordert.

Die Biologische Anbauweise ist mit ihren strengen Richtlinien anerkannter Weise sehr umweltverträglich. Die Biobauern verhalten sich seit Jahrzehnten marktgerecht und haben die Bundeskasse in dieser Zeit nie mit Überschüssen belastet. Produkte aus Biologischem Anbau sind auch bezüglich innerer Qualität und Rückstandsfreiheit sehr hoch einzustufen. Mit diesen Eigenschaften ist die Biologische Landwirtschaft bezüglich der wichtigsten Anliegen der aktuellen Agrarpolitik vollständig zielkonform.

Der Biologische Landbau erbringt bedeutende ökologische Leistungen, die von der Allgemeinheit gefragt sind und auch volkswirtschaftlich grosse Bedeutung haben.

Um so mehr erstaunt es, wie

halbherzig diese Leistungen abgegolten werden sollen.

2. Beiträge

Worüber sich die Bio-Bauern besonders empören, ist nicht in erster Linie die Höhe der ökologisch motivierten Direktzahlungen, sondern deren Relation zu den vorgesehenen Zahlungen an die Integrierte Produktion (IP). Die vom Bundesrat vorgelegten Mindestanforderungen für Integrierte Produktion erfüllen die Kriterien für eine besonders umweltschonende Produktion kaum.

Über weite Strecken wird darin die Einhaltung geltender Gesetze, die für alle Landwirtschaftsbetriebe der Schweiz ohnehin verbindlich sind, gefordert. Neben einigen Einschränkungen beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bestehen die IP-Mindestanforderungen lediglich aus Empfehlungen, die für die Landwirtschaft ohnehin allgemein gültig sein sollten.

Übers Ganze gesehen, kann bei diesen Anforderungen von einer Optimierung der konventionellen Landwirtschaft gesprochen werden, diese aber als besonders umweltschonend zu bezeichnen, ist sicher nicht ehrlich.

Das Erfüllen dieser Mindestanforderungen, wofür nicht einmal die Einhaltung der Vorschriften auf dem ganzen Betrieb gefordert wird, soll dem IP-Produzent mit Fr. 400.– bis 500.– pro ha offene Ackerfläche abgegolten werden.

Der Bio-Bauer muss sich mit Fr. 600.– pro ha begnügen, wobei die Einhaltung der Bio-Richtlinien auf dem ganzen Betrieb selbstverständlich ist. Sein Mehraufwand ist damit nicht einmal zur Hälfte abgegolten, während die ökologischen Leistungen des IP-Bauern zu über 95 Prozent gedeckt sind.

Der Biologische Landbau hat

sehr strenge und sehr weitgehende Richtlinien, welche den vollständigen Verzicht auf alle chemisch-synthetischen Unkrautbekämpfungs-, Pflanzenschutzmittel und leichtlöslichen Dünger vorschreiben, den Tierbestand und den Futterzukauf pro Betrieb drastisch beschränken, artgerechte Tierhaltung zur Bedingung machen und alle Antibiotika in Futtermitteln verbieten.

Nach den Berechnungen des Forschungsinstituts für Biologischen Landbau in Oberwil/BL (FiBL) ist dafür eine Abgeltung der ökologischen Leistungen von mindestens Fr. 1300.– pro ha offene Ackerfläche gerechtfertigt.

Die doch eher bescheidenen ökologischen Leistungen der IP werden vollumfänglich vom Staat vergütet, so dass über den Produktpreis keine Abgeltung dieser Leistungen mehr nötig ist. Das ermöglicht den IP-Produkten einen Marktzugang zu den gleichen Preisbedingungen wie für Produkte aus konventionellem Anbau.

Von solchen Marktvorteilen können die Bio-Bauern nur träumen!

Nach wie vor sieht sich der Bio-Bauer gezwungen, den grossen Teil der Aufwendungen für seine ökologischen Leistungen auf die Konsumenten und Konsumentinnen abzuwälzen.

Was für IP-Produkte möglich wird, liegt für die Bio-Produkte auch mit diesen Abgeltungen nicht drin, nämlich eine wesentliche Verbilligung der Bio-Produkte für die Konsumenten und Konsumentinnen – geschweige denn eine preisliche Gleichstellung mit konventionellen Produkten, wie es für IP der Fall ist. Für den Bio-Landbau hat eine marktorientierte Produktion seit jeher Tradition – die weitere Ausdehnung des Biologischen Landbaus stösst allerdings ver-

mehrt wegen des hohen Preisniveaus an Grenzen, auch wenn die volkswirtschaftlichen Leistungen unbestritten sind.

Ohne genügende staatliche Abgeltung sind höhere Produktpreise auf Grund einer wirklich umweltverträglichen Anbauweise für den Bio-Landbau ganz klar gerechtfertigt, wie auch Untersuchungen der Eidg. Forschungsanstalt Tänikon (FAT) und des FiBL mit aller Deutlichkeit belegen.

Die Bio-Bauern fordern bei den staatlichen Begünstigungen für den Marktzutritt die gleichen Bedingungen, wie sie für die IP-Produzenten ab 1993 Gültigkeit haben.

3. Spezialkulturen

Warum bei den Spezialkulturen, wo durch den ausgedehnten Hilfsstoffeinsatz und die hohe Intensität des Anbaus der grösste ökologische Handlungsbedarf besteht, die ökologischen Ausgleichszahlungen auf gleichem Niveau, wie bei der offenen Ackerfläche (Fr. 600.– pro ha), festgelegt wurde, ist unverständlich.

Der Deckungsgrad der Abgeltung von ökologischen Leistungen beim Bio-Gemüsebau beträgt ganze 12 Prozent!

Ebenso unverständlich ist auch die Begrenzung der Beitragszahlungen auf eine maximale Fläche von 3 ha für Spezialkulturen. Davon werden vor allem Betriebe betroffen, die mit Intensivkulturen durchaus einen Vollerwerb erwirtschaften können, was gerade im Bio-Landbau nicht selten der Fall ist.

In diesem Fall ist die gesetzliche Forderung nach zu ökologischem Handeln motivierender Bemessung der Direktzahlungen bei weitem nicht erfüllt – kein zusätzlicher Gemüseproduzent wird sich durch diese Direktzahlungen zu besonderen

ökologischen Leistungen motivieren lassen!

4. Ökologische Ausgleichsflächen

Nach der Verordnung zu Art. 31b wird eine ökologisch wertvolle Hecke mit knapp einem Viertel des Betrages für nachwachsende Rohstoffe abgegolten. Einöden von Chinaschilf, Raps und Kenaf sind aber typische Monokulturen, deren Attraktivität zum Beispiel für Insekten sehr gering ist und die eindeutig zur weiteren Verarmung der Kulturlandschaft beitragen. Diese Unverhältnismässigkeit widerspricht dem Ziel der Förderung ökologisch wertvoller Leistungen der Landwirtschaft in krasser Weise! Neue Hecken oder Ackerrandstreifen anzulegen ist auch mit dem neuen Ökoartikel weiterhin in erster Linie eine Frage des Idealismus der Bewirtschafter!

5. Kontrolltätigkeit

In der vorliegenden Verordnung sind keine Beiträge an die Überwachung der vom Bund zur Be-

dingung gemachten Mindestanforderungen vorgesehen.

Um eine gerechte Verteilung dieser ökologisch begründeten Direktzahlungen zu gewährleisten, muss die Einhaltung der Richtlinien aber kontrolliert werden.

Es sieht so aus, als ob dieser Teil des Vollzugs von den Bio-Bauern selbst getragen werden muss, da sich auch die meisten Kantone um diese Kosten drücken wollen.

Die Bio-Bauern sind der Auffassung, dass es nicht Sache des Empfängers von Abgeltungen für ökologische Leistungen sein kann, die Sicherstellung der gerechten Verteilung zu finanzieren. Dies liegt im öffentlichen Interesse aller Steuerzahler und muss entsprechend von Bund und den Kantonen finanziert werden!

6. Schlussbemerkungen / Zusammenfassung

1. Der Gesetzesauftrag von Art. 31b kann mit dieser Verordnung nur bruchstückhaft erfüllt werden – der Bundesrat setzt sich

über den Beschluss des Parlamentes ohne zu zögern hinweg und verhindert die Wirksamkeit dieses an sich guten Gesetzes.

2. Angesichts der aktuellen Lage der Bundesfinanzen sind den Abgeltungen für ökologische Leistungen Grenzen gesetzt.

In dieser Situation ist es aber besonders wichtig, dass die beschränkten Mittel möglichst effizient und gerecht eingesetzt werden und auch wirklich besonders umweltschonende Produktionsformen (Art. 31b LwG lit. 1) damit gefördert werden.

3. Die Integrierte Produktion wird bei der Bemessung der Abgeltungen gegenüber dem Biologischen Landbau eindeutig bevorzugt.

Die Bio-Bauern fordern in diesem Punkt eine Gleichstellung, das heisst, der Deckungsgrad der Abgeltungen für ökologische Leistungen soll bei IP und Biolandbau gleich hoch sein!

4. Mit Beiträgen gemäss Art. 31b LwG sollen nur wirklich besonders umweltschonende Produktionsformen unterstützt werden.

Eine IP gemäss den Mindestanforderungen des Bundesrates,

die nicht einmal auf dem ganzen Betrieb eingehalten werden müssen und im übrigen im wesentlichen die Erfüllung geltender Gesetze fordert, erfüllt die Bedingungen einer besonders umweltschonenden Produktionsform gemäss Art. 31b LwG eindeutig nicht.

Solche allgemeinen Forderungen, die für alle Landwirtschaftsbetriebe der Schweiz Gültigkeit haben, sind im Rahmen von Art. 31a LwG abzugelten.

Eine ganzbetriebliche IP mit wirklich strengen und ökologisch ergiebigen Richtlinien, die auch eine entsprechende Abgeltung gemäss Art. 31b rechtfertigt, befürworten auch die Bio-Bauern.

5. Der gesamte Vollzug, insbesondere die Kontrolle der Einhaltung der geforderten Richtlinien, ist vom Bund und den Kantonen zu finanzieren.

Es ist nicht Sache des Empfängers von Abgeltungen für ökologische Leistungen, die Kontrolle über deren gerechte Verteilung zu finanzieren, so wie es sich der Bund und die meisten Kantone vorstellen.

sr. Mit seinen jüngsten Agrarbeschlüssen hat der Bundesrat keinen eigentlichen Richtungswechsel vorgenommen. Die «Bio-Insel Schweiz» zeichnet sich nicht ab. Die Bio-Bauern werden weiterhin ihre Schrittmacherfunktion ausüben und sie auch weitgehend selber bezahlen. Umsonst haben wir seit Jahren versucht, dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) klarzumachen, dass es nicht angeht, die Biobauern auf die höheren Preise zu verweisen. Denn für die Hauptprodukte Milch und Fleisch sind höhere Preise noch weitgehend eine Illusion oder mit hohem zusätzlichem Aufwand für die Vermarktung verbunden.

Zudem werden Käufer von Bioprodukten zweimal zur Kasse gebeten: Über die höheren Preise, mit denen sie einen Beitrag an eine umweltverträgliche Landwirtschaft leisten wollen und über die Steuern, mit denen sie die Kosten zur Behebung ökologischer Schäden oder die Verwertung von Überschüssen mitfinanzieren.

Unser Eindruck wird bestätigt, dass es vor allem darum geht, möglichst vielen Betrieben etwas zu geben, ohne von ihnen etwas zu verlangen. Doch dies widerspricht den Vorgaben der eidgenössischen Räte, die die Zahlungen nach Art. 31b innert wenigen Jahren jenen nach Art. 31a angleichen wollten, aber mit deutlich höheren Auflagen.

Ein zweites ist besonders störend, nämlich die unverkennbare Absicht, statt flächendeckend zu extensivieren, freierwerdende Flächen mit nachwachsenden Rohstoffen zu belegen. Was dazu zu sagen ist, hat Prof. Binswanger, St. Gallen, treffend formuliert:

«Der Versuch, die Überschussprobleme in der Landwirtschaft durch den Anbau nachwachsender Rohstoffe zu lösen, ist nicht nur vom technologischen Standpunkt aus fragwürdig. Die Förderung nachwachsender Rohstoffe ist auch agrarpolitisch falsch. *Es ist gefährlich, den Bauern in einen Markt hineinzuführen, in dem das Produkt – die Energie – vollständig homogen ist, bei dem also die Preiskonkurrenz dominiert und die Qualität überhaupt keine Rolle spielt. Es geht im Gegenteil für den Bauern darum, durch Produktion qualitativ hochstehender, biologisch einwandfreier und gesunder Nahrungsmittel einen Markt zu schaffen, bei dem nicht nur die Menge, sondern auch die Qualität im Preis honoriert wird.* Das heisst: Die Landwirtschaft darf sich nicht immer mehr vom Konsumenten distanzieren, sie muss vielmehr möglichst nah an ihn heranrücken. Im übrigen ist die Förderung nachwachsender Rohstoffe bei den heutigen Bedingungen auf dem Energiemarkt bei weitem die teuerste und unökonomischste Art der Agrarunterstützung.»